

10 Thesen der BIH - Vorschläge zur Weiterentwicklung des Rechts der Menschen mit Behinderung im beruflichen Kontext

Im Herbst 2014 zeichnete sich eine umfangreiche Reform des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch (SGB IX) ab. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist nach einem langen und ausführlichen Diskussions- sowie Beteiligungsprozess insbesondere auch der Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände Ende 2016 in Kraft getreten. Mit ihm verbunden sind Änderungen des SGB IX sowie weiterer Gesetze. Die Änderungen vollziehen sich in vier Stufen jeweils zu Beginn der Jahre 2017, 2018, 2020 sowie 2023.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) hat mit ihren zehn Thesen im Herbst 2015 aus fachpolitischer Sicht Vorschläge unterbreitet und Lösungen angeboten, wie Verbesserungen und mehr Chancen und Perspektiven für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben zu erreichen sind.

Nach Inkrafttreten des BTHG ist aus Sicht der BIH ein Rück- und Ausblick geboten:

Was wurde von den 10 Thesen im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt?

Welche neuen Aufgaben für die Integrationsämter ergeben sich aus den Änderungen im SGB IX?

Die 10 Thesen der BIH aus dem Herbst 2015 lauten:

1. Der Schwerbehinderten-Status muss beibehalten werden
2. Wir bieten Beratung aus einer Hand
3. Wir übernehmen Verantwortung beim Übergang Schule/WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt
4. Die Reha-Träger nutzen die Integrationsfachdienste stärker als bisher
5. Integrationsprojekte müssen erhalten und ausgebaut werden
6. Ausbildung kann flexibler gestaltet werden
7. Reha-Träger zahlen laufende Lohnkostenzuschüsse
8. Der Sonderkündigungsschutz wird modifiziert
9. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung werden gestärkt
10. Eine solide finanzielle Grundlage ist wichtig

Die Thesen wurden mit dem BTHG zum Teil umgesetzt. Der Gesetzgebungsprozess gibt Anlass, die Thesen wie folgt weiterzuentwickeln:

Präambel

Die Integrationsämter sind seit Jahrzehnten wichtige Partner der schwerbehinderten Menschen und ihrer Arbeitgeber in den Betrieben und Dienststellen. Sie stehen im engen Dialog mit den Schwerbehindertenvertretungen, den Inklusionsbeauftragten sowie den betrieblichen Funktionsträgern. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen. Schrittweise haben die Integrationsämter darüber hinaus weitere Aufgaben übernommen. Die in ihrem Auftrag tätigen Integrationsfachdienste führen Berufliche Orientierungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen durch. Die Integrationsämter gewähren Leistungen zur Förderung und zum Ausbau des Beschäftigungsangebotes der Inklusionsbetriebe. Sie setzen Bundesprogramme um und fördern den Übergang aus der WfbM auf den ersten Arbeitsmarkt. Sie gestalten einen inklusiven Wandel der Arbeitswelt aktiv mit. Die Integrationsämter sind gemeinsam mit ihren Partnern gut aufgestellt für einen modernen und inklusiven Arbeitsmarkt!

1. Der Schwerbehinderten-Status ist ebenso wie die Gleichstellung erhalten geblieben und weiterhin Grundlage einer bedarfsgerechten Unterstützung. Der Behinderungsbegriff wurde in Anlehnung an die ICF-Kriterien modifiziert. Es wird auf die absehbare Konsequenz für die Aufgaben und Ausgaben der Integrationsämter hingewiesen, da ein erweiterter Behinderungsbegriff zu einer erhöhten Feststellung von (Schwer-)Behinderungen bzw. Gleichstellungen führen kann.
2. Die Beratung aus einer Hand, die Begleitung in Arbeit durch die Integrationsämter ist erhalten geblieben. Die BIH setzt sich dafür ein, dass das Angebot des Technischen Beratungsdienstes, der vorhandenen Berater bei den Kammern und den beauftragten Integrationsfachdiensten (IFD) den Arbeitgebern und Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung auch weiterhin zur Verfügung steht.
3. Die BIH ist überzeugt, dass sich der Übergang aus inklusiven Schulen in die Betriebe und Dienststellen so weit wie möglich fortsetzen kann und muss. Für die Beteiligung der Integrationsämter an der beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen. Die im Rahmen von Modellvorhaben aufgebauten bewährten Strukturen werden weiterentwickelt und können Beschäftigungsalternativen zur WfbM erschließen. Außerdem können sich die Integrationsämter an dem ebenfalls neu ins SGB IX aufgenommenen Budget für Arbeit, das primär in der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe liegt, mit Leistungen aus der Ausgleichsabgabe sowie mit Unterstützung durch den IFD beteiligen.
4. Das BTHG setzt das bewährte flächendeckende Netz der IFD weiterhin voraus. Umso wichtiger ist es, dass die Rehabilitationsträger das qualifizierte Angebot der IFD stärker als bisher in ihre Leistungen (stufenweise Wiedereingliederung sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) einbinden und vergüten. Jobcenter und

Rentenversicherungsträger können nach § 11 SGB IX (Stichwort rehapro) zusätzliche innovative Maßnahmen zur Stärkung der Rehabilitation und zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt modellhaft durchführen. Die Integrationsämter und die Integrationsfachdienste beraten und begleiten in ihrer täglichen Praxis schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber um Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern und zu sichern. Die Integrationsämter verfügen über langjährige Erfahrungen bei der Begleitung der Einführung des BEM. Sie sind gemeinsam mit ihren Fachdiensten (Integrationsfachdienste und Technischer Beratungsdienst) in Betrieben und Dienststellen präventiv tätig. Die BIH begrüßt es daher ausdrücklich, wenn die Integrationsämter diese Expertise als Netzwerkpartner von Jobcentern und Rentenversicherungsträgern einbringen.

5. Inklusionsbetriebe sind ein echtes Erfolgsmodell! Der Gesetzgeber hat sie daher für die Gruppe der schwerbehinderten langzeitarbeitslosen Menschen sowie für die psychisch kranken behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen geöffnet. Der Bund fördert die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben in den kommenden Jahren mit 150 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds. Gleichzeitig hat er die Rehabilitationsträger mit in die finanzielle, aufgrund des beibehaltenen Maßnahme-Charakters allerdings nur zeitlich befristete, Verantwortung genommen. Die BIH steht dafür, dass die Inklusionsbetriebe auch künftig vor allem der Zielgruppe der Menschen mit besonderen Schwerbehinderungen offenstehen.
6. Eine Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ist im Zuge des BTHG nicht erfolgt. Die Diskussionen und Anhörungen der letzten Monate haben aber gezeigt, dass sich gerade bei den Fachpraktiker-Ausbildungen eine wachsende Akzeptanz einstellt. Fachpraktiker und Anlern Tätigkeiten eröffnen Menschen mit Einschränkungen einen Zugang auf den ersten Arbeitsmarkt, ohne die bewährte duale Ausbildung in Frage zu stellen. Die im SGB IX neu vorgesehenen anderen Leistungsanbieter neben den Werkstätten für behinderte Menschen können hierbei eine Brückenfunktion übernehmen. Die BIH setzt sich dafür ein, dass das Angebot an theoriereduzierten Ausbildungen stetig erweitert wird und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen noch stärker genutzt werden.
7. Mit dem Beschäftigungssicherungszuschuss und der personellen Unterstützung leisten die Integrationsämter im Rahmen ihrer durch die Ausgleichsabgabe begrenzten finanziellen Möglichkeiten langfristige laufende Zahlungen zum Erwerb und Erhalt eines Arbeitsverhältnisses für schwerbehinderte Beschäftigte. Gerade die Gewährung von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit stellt einen wichtigen Baustein für den Zugang auf den ersten Arbeitsmarkt und speziell in Inklusionsbetrieben dar. Um eine nachhaltige Beschäftigung zu sichern, sollten sich die Reha-Träger unter Ausschöpfung ihrer gesetzlichen Möglichkeiten an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben beteiligen. Sie sollten Arbeitsverhältnisse ebenfalls langfristig fördern.

8. Der Sonderkündigungsschutz als Aufgabe der Integrationsämter ist vom Gesetzgeber nicht geändert worden. Allerdings hat der Gesetzgeber eine Unwirksamkeitsklausel für die Kündigung eines schwerbehinderten Menschen aufgenommen, wenn die Schwerbehindertenvertretung durch den Arbeitgeber zuvor nicht ordnungsgemäß beteiligt wurde. Die präventiven Aufgaben der Integrationsämter wurden u.a. beim Abschluss von Inklusionsvereinbarungen weiter gestärkt. Die Integrationsämter sehen ihre erweiterten Präventionsaufgaben als sinnvoll an. Sie weisen aber auf den damit einhergehenden gesteigerten Personalbedarf hin.
9. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretungen wurden daneben durch eine erleichterte Freistellung sowie Heranziehung und einen erweiterten Schulungsanspruch gestärkt. Die Aufgabe als „Rehabilitations-Lotse“ fällt ihnen durch den vom Gesetzgeber weiter ausgebauten Grundsatz „Prävention vor Rehabilitation vor Rente“ in den kommenden Jahren neben den weiteren betrieblichen Akteuren unweigerlich zu. Die Integrationsämter werden die hierfür erforderlichen Schulungen der Schwerbehindertenvertretungen anbieten. Die BIH wird ihre erfolgreichen bundesweiten Schulungsstandards entsprechend weiterentwickeln.
10. Obwohl sich der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren der Forderung der BIH angeschlossen hatte, die Höhe der jährlichen Abführungen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds des Bundes zu reduzieren, ist der Bundestag dem nicht gefolgt. Fest steht, dass bereits heute über 60 Prozent der Einnahmen der Integrationsämter langfristig gebunden sind (u.a. für Inklusionsbetriebe, Integrationsfachdienste, Arbeitsassistenten, Beschäftigungssicherungszuschuss und personelle Unterstützung). Diese Entwicklung wird sich durch die neuen Aufgaben der Integrationsämter im Zuge des BTHG fortsetzen. Hinzu kommt, dass aufgrund der demographischen Entwicklung für die nächsten 10 bis 12 Jahre von steigenden Zahlen schwerbehinderter Menschen auszugehen ist. Die Generation der geburtenstarken Jahrgänge tritt in die Altersgruppe der 55- bis 65-Jährigen ein. Gleichzeitig entlasten die Integrationsämter durch ihre Leistungen die Rehabilitationsträger, vor allem die Arbeitsagentur, die Jobcenter, die Rentenversicherung und die Träger der Eingliederungshilfe, in erheblichem Umfang. Die BIH begrüßt weitere Aktivitäten der Länder hinsichtlich einer nachhaltigen Finanzierung der Integrationsämter.

Dies war für die Integrationsämter der Anlass, den SGB IX-Reformprozess mit ihren 10 Thesen zu begleiten. Die BIH wird die Fachkompetenz und Erfahrung der Integrationsämter auch weiterhin in die fachpolitische Diskussion einbringen. Die Integrationsämter sehen das BTHG als notwendige Weiterentwicklung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft und im Arbeitsleben. Dem ersten Schritt müssen weitere folgen. Anregungen hierfür enthält der vorgenommene Rück- und Ausblick.